

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Immacolata Glosemeyer, Uwe Schwarz, Holger Ansmann, Marco Brunotte, Dr. Christos Pantazis, Andrea Schröder-Ehlers und Dr. Thela Wernstedt (SPD), eingegangen am 07.07.2014

Welche Maßnahmen unterstützt das Land zur Prävention von Schwangerschaften bei Minderjährigen?

Jährlich bringen knapp 5 000 Mädchen unter 18 Jahren in Deutschland ein Kind auf die Welt. Eine Schwangerschaft im minderjährigen Alter bringt häufig schwierige Situationen für die werdenden Eltern und ihre Familie mit sich.

Die Brisanz des Themas ergibt sich daraus, dass Jugendliche in einer Phase schwanger und/oder Eltern werden, in der sie eine Vielzahl alterstypischer Entwicklungsaufgaben zu bewältigen haben. Sie befinden sich mitten in der Phase der Lebens- und Perspektivenplanung (z. B. Partnerwahl, Planung der schulischen Laufbahn bzw. der Berufswahl). Hinzu kommen die körperliche und emotionale Auseinandersetzung mit der eigenen Entwicklung zur Frau/zum Mann und die Phase des Unabhängigwerdens (und der Ablösung) vom Elternhaus (und der Kernfamilie). Häufig geht die frühe Mutterschaft damit einher, dass die Jugendlichen nicht mehr in der Lage sind, ihren gewünschten Schulabschluss zu erreichen und eine Berufsausbildung zu beginnen. Hinzu kommt, dass ca. fünfmal mehr Kinder von minderjährigen Müttern vernachlässigt werden.

Das Auftreten von Teenagerschwangerschaften und der hohe Grad an Vernachlässigung derer Kinder zeigen einen erheblichen Bedarf, Jugendliche in für sie verständlicher und nachvollziehbarer Art und Weise über ihre Sexualität aufzuklären sowie Schwangerschaftsverhütung und Familien- bzw. Lebensplanung zu informieren. Studien von pro familia belegen, dass Hauptschülerinnen fünfmal häufiger unter 18 Jahren schwanger werden als Gymnasiastinnen (Hauptschülerinnen 54 % aller Schwangerschaften im minderjährigen Alter, Gymnasiastinnen 11 %). Prävention von Teenagerschwangerschaften heißt deshalb auch, die sozialen Chancen und Perspektiven von benachteiligten jungen Frauen und die ihrer Partner zu stärken.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen gibt es im Land Niedersachsen zur Aufklärung und Prävention von Jugendlichen und jungen Schwangeren?
2. Welche Projekte unterstützt das Land in diesem Zusammenhang finanziell?
3. Wie kann die Aufklärungsarbeit mehr in den Schulalltag einfließen?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, eine stärkere Kooperation zwischen schulischen Einrichtungen und sozialen Einrichtungen zu schaffen, die sich auf das Thema der sexuellen Aufklärung spezialisiert haben?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.07.2014 - II/725 - 830)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- 202.12-38375 -

Hannover, den 12.08.2014

Rückschlüsse über die Zahl von Schwangerschaften bei Minderjährigen sind lediglich über die Geburtenstatistik und die Bundesstatistik zu Schwangerschaftsabbrüchen möglich, da keine statistischen Erhebungen zu Schwangerschaften vorliegen. Diese Statistiken weisen für Niedersachsen eine leicht rückläufige Tendenz der Zahl der Geburten und der Schwangerschaftsabbrüche auf.

Die Zahl der Geburten von Müttern unter 18 Jahren ging in Niedersachsen von 418 im Jahr 2011 auf 407 im Jahr 2012 zurück. Auch die Anzahl der Minderjährigen, die in Niedersachsen einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, sank in den Jahren 2011 bis 2013 kontinuierlich von 386 im Jahr 2011 auf 323 im Jahr 2013. Unabhängig von den statistischen Daten geht die Landesregierung davon aus, dass jede Schwangerschaft Minderjähriger ein individuell ernsthaftes Problem darstellt, das adäquate Unterstützung erfordert. Dabei sind Aufklärung und andere präventive Maßnahmen zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften von besonderer Bedeutung, aber auch Angebote und die Eröffnung von Perspektiven für die jungen Mütter.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat den gesetzlichen Auftrag, zielgruppenspezifische Konzepte, Medien und Maßnahmen zur Sexualaufklärung, Schwangerschaftsverhütung und Familienplanung zu konzipieren, zu entwickeln und kostenlos zugänglich zu machen. Sie arbeitet dabei mit den Bundesländern und deren zuständigen Behörden, aber auch mit Fachorganisationen sowie Expertinnen und Experten zusammen. Im Rahmen dieser Aufgabe erstellt die BZgA umfangreiches Material zur Sexualaufklärung und insbesondere zur Prävention von Schwangerschaften Minderjähriger. Das Material wurde gezielt zur Aufklärung von Kindern und Jugendlichen, angepasst an deren unterschiedliche Entwicklungsstufen, entwickelt und wird unentgeltlich z. B. schulischen Einrichtungen, Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung gestellt.

Daneben sieht § 24 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)¹ vor, dass Versicherte Anspruch auf ärztliche Beratung zur Empfängnisverhütung haben. Hierzu gehören auch die erforderlichen Untersuchungen und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln. Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben zudem Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie verordnet sind. Die Krankenkassen bieten auf ihren Internetseiten Informationsmaterial sowie Plattformen an, auf denen sich Jugendliche bei Problemen austauschen können.

Die AOK Niedersachsen bietet z. B. eine zusätzliche Vorsorgemaßnahme für Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren an, die sich u. a. mit dem Thema „Entwicklung der Sexualität“ beschäftigt.

Ferner ist eine wesentliche Aufgabe der rund 280 Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Niedersachsen Informationen und Beratungen in allen Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie zu allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen kostenlos auch Minderjährigen anzubieten oder ggf. eine Konfliktberatung durchzuführen. Die Beratung umfasst u. a. auch Informationen zu sozialen und wirtschaftlichen Hilfen für Schwangere. Diese Beratungsstellen werden nach den Vorgaben des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG)² im Haushaltsjahr 2014 mit insgesamt 7 445 000 Euro gefördert.

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)

² vom 9. Dezember 2005 (Nds. GVBl. Nr.28/2005 S.401)

Nach § 19 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)³ können Mütter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden. Diese Form der Unterstützung wird gewährt, solange die Mutter der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedarf. Eine schwangere Frau kann auch bereits vor der Geburt des Kindes in der für sie geeigneten Einrichtung betreut werden. Während der Zeit der Unterbringung soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt (§ 19 Abs. 2 SGB VIII). Diese Form der Unterstützung einer minderjährigen Schwangeren oder einer minderjährigen Mutter hat zum Ziel, die junge Frau dazu zu befähigen, mit ihrem Kind selbstständig und eigenverantwortlich zu leben.

Darüber hinaus unterstützt und bewirbt die Landesregierung zur Stabilisation junger Mütter die "Betriebliche Ausbildung in Teilzeit". In Teilzeit kann eine bereits begonnene Ausbildung auch mit Kind noch abgeschlossen werden. Für junge Frauen, die noch keine Ausbildung begonnen haben, bietet das Modell eine berufliche Perspektive, die ihnen Anerkennung und Selbstvertrauen gibt. Idealerweise werden die Frauen bei der Suche nach einem geeigneten Betrieb und während der Ausbildung sozialpädagogisch begleitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Niedersachsen führen eigene Projekte, Programme und Maßnahmen zur Aufklärung und Prävention von Jugendlichen und jungen Schwangeren z. T. in Kooperationen mit anderen Trägern und Verbänden durch. Ein wichtiger Bereich ihrer Arbeit speziell für Jugendliche ist die sexualpädagogische Gruppenarbeit, die durch die Beratungsstellen z. B. in den Schulen und Konfirmandengruppen angeboten wird. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 3 587 dieser Beratungen landesweit durchgeführt.

Daneben haben die Beratungsstellen vielfach besondere Angebote für Jugendliche und junge Mädchen entwickelt, die von Online-Beratung, Babysimulatoren, Jugendfilmtagen, Theaterstücken bis hin zu altersspezifischen Workshops reichen.

Darüber hinaus wird die Auseinandersetzung mit Sexualität und Schwangerschaft durch die Kerncurricula des Landes insbesondere in den Fächern Biologie, Werte und Normen sowie Katholische Religion und Evangelische Religion verbindlich vorgegeben. Im Einzelnen:

Biologieunterricht:

„Der Biologieunterricht vermittelt Kenntnisse und Kompetenzen, die für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem sozialen Umfeld erforderlich sind.“ Diese im Bildungsbeitrag des Kerncurriculums Biologie der Hauptschulen, der Realschulen und der Oberschulen verankerte Zielsetzung findet ihre Umsetzung in der konkreten Ausgestaltung der Kompetenzbereiche. Dem Kompetenzbereich „Bewertung“ kommt beim Thema „Sexuelle Selbstbestimmung und Toleranz“ (u. a. Verhütung) eine zentrale Rolle zu. So rücken neben der fachbezogenen Auseinandersetzung mit den Inhalten der Aufklärung auch die ethischen Aspekte in den Blick.

Die konkrete Umsetzung des Themas im Unterrichtsfach Biologie ist am Beispiel des Kerncurriculums „Naturwissenschaften“ für die Oberschule sowie für Gesamtschulen - Schuljahrgänge 5 bis 10 - wie folgt vorgesehen: Basiskonzept „Entwicklung“, Themenbereich: Fortpflanzung und Vererbung: Am Ende des Schuljahrgangs 6 beschreiben die Schülerinnen und Schüler Grundaspekte der sexuellen Fortpflanzung beim Menschen. Am Ende des Schuljahrgangs 8 nennen die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für eine Schwangerschaft und Methoden der Empfängnisverhütung.

Unterricht in den Fächern Werte und Normen, Katholische Religion und Evangelische Religion:

Darüber hinaus werden durch eine Auseinandersetzung mit Fragen nach Moral und Ethik die Schülerinnen und Schüler in allen drei Unterrichtsfächern dafür sensibilisiert, Ausprägungen und Ursachen verschiedener Konflikte zu erkennen und Entscheidungen zu treffen. Dafür ist eine ethische Reflexion über Formen, Fundamente und Funktionen verschiedener Absprachen, Regeln und Ritu-

³ Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)

ale unabdingbar. Dies gilt auch mit Blick auf private Bereiche wie Familie, Freundschaft, Liebe und Sexualität.

Die konkrete Umsetzung des Themas sieht am Beispiel des Kerncurriculums „Werte und Normen“ für die Oberschule sowie für Gesamtschulen - Schuljahrgänge 5 bis 10 - wie folgt aus:

Als erwartete Kompetenz am Ende des Schuljahrgangs 8 erläutern die Schülerinnen und Schüler Begriffe im Themenfeld Liebe, Freundschaft und Sexualität; Konkretisierungen sind möglich zu den Themen Romantik, Zärtlichkeit, Libido, Leidenschaft und Sexualität.

Fachübergreifend erfährt das Thema vor allem im Deutschunterricht eine Bedeutung, da sich die Jugendliteratur den Fragen der jungen Mutterschaft verstärkt annimmt.

Auch in den Kerncurricula „Naturwissenschaften“ für das Gymnasium - Schuljahrgänge 5 bis 10 - sind für das Fach Biologie als verbindliche Themenkomplexe Sexualerziehung, Schwangerschaft und Empfängnisverhütung bereits altersangemessen vorgesehen.

In den Kerncurricula „Werte und Normen“ für das Gymnasium - Schuljahrgänge 5 bis 10 - werden die Themen Schwangerschaftsabbruch (Bedeutung christlicher Ethik für die heutige Zeit) sowie Freundschaft, Liebe und Sexualität (Fragen nach Moral und Ethik) behandelt. Das Thema Frühschwangerschaft wird in den Kerncurricula nicht explizit genannt, lässt sich aber in alle vorher genannten Themenkomplexe einbinden.

Die Kompetenzbereiche „Bewertung“ im Fach Biologie oder „Fragen nach der Zukunft“ bzw. „Fragen nach Moral und Ethik“ im Fach Werte und Normen fordern darüber hinaus u. a. verbindlich die Auseinandersetzung mit der Entwicklung von Vorschlägen für die Gestaltung einer verantwortungsvollen Zukunft sowie den kurz- und langfristigen Folgen eigenen Handelns für sich und andere.

Zu 2:

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und auf die Antwort zu 1 verwiesen.

Zu 3:

Die Auseinandersetzung mit Sexualität, Schwangerschaft und Empfängnisverhütung wird bereits durch die Kerncurricula des Landes insbesondere in den Fächern Biologie, Werte und Normen sowie Katholische Religion und Evangelische Religion verbindlich vorgegeben. Die zusätzlichen Angebote der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in den Schulen stellen hierzu eine bewährte Ergänzung dar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1 verwiesen.

Zu 4:

Die Präventionsarbeit zu Gewalt in Paarbeziehungen schließt auch die Altersgruppe der Teenager mit ein. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Teenagerschwangerschaften in derartigen Paarbeziehungen entsteht. Eine selbstbestimmte Sexualität, Übergriffen in Paarbeziehungen zu begegnen oder sich aus gewalttätigen Paarbeziehungen lösen zu können, erfordern den Aufbau eines stabilen Selbstwertgefühls, starke Persönlichkeiten sowie ggf. flankierende Maßnahmen. Persönlichkeitsstärkende Programme unterschiedlicher Ausprägung werden mit großem Erfolg in Schulen eingesetzt.

Unterstützung im Bereich häusliche Gewalt bzw. Gewalt in Paarbeziehungen erhalten die Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler z. B. bei Beratungsstellen wie pro familia, der Landesstelle Jugendschutz, aber auch beim Landeskriminalamt oder bei der schulpsychologischen Beratung, bei der bei persönlichen Krisen und in Notlagen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Der „Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder“ im Niedersächsischen Kultusministerium sind bisher keine Fälle bekannt geworden, bei denen ungewollte Teenagerschwangerschaften nach sexuellen Grenzverletzungen oder Übergriffen ursächlich waren. Für solche Fälle steht die Anlaufstelle selbstverständlich den Betroffenen oder beispielsweise deren Angehörigen oder Freundinnen und Freunden zur Verfügung.

Die Kooperationen zu den Landesverbänden werden seitens der Anlaufstelle zielgerichtet gefördert. Dadurch ist tragfähig sichergestellt, dass das professionelle Angebot der Anlaufstelle auch für den Bereich der ungewollten Teenagerschwangerschaften in Anspruch genommen werden kann.

In Vertretung
Jörg Röhmann